

Keine Fortentwicklung des Einwegkunststofffonds zu einem „Anti-Littering-Fonds“

Seit 2024 müssen Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte die Reinigung öffentlicher Flächen mitfinanzieren. Die Entscheidung, welche Produkte abgabepflichtig sind, wird vom UBA auf Basis der europäischen Einwegkunststoffrichtlinie SUPD getroffen.

- Eine Ausweitung der Liste der betroffenen Produkte würde über eine 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben hinausgehen („Gold-Plating“) und die Fragmentierung des europäischen Binnenmarktes fördern. Bereits im Bereich Kunststoff wird der Anwendungsbereich unterschiedlich ausgelegt; die Einordnungsentscheidungen des UBA sind umstritten, und es wurden bereits zahlreiche Widersprüche eingelegt. Mit einer Erweiterung auf weitere Verpackungsmaterialien würde Deutschland deutlich von den Regelungen in anderen EU-Mitgliedstaaten abweichen.
- Die Finanzierung von Reinigungsmaßnahmen durch die Hersteller führt zu steigenden Preisen für Lebensmittel. Verpackungen sind heute mehrfach belastet durch Systembeteiligungsentgelte, Einwegkunststoffabgabe und teilweise kommunale Verpackungssteuern. Dies treibt die Inflation und belastet insbesondere einkommensschwächere Haushalte.
- „Littering“ wird nicht durch Umverteilung der Reinigungskosten verhindert. Die eigentlichen Ursachen müssen stärker bekämpft werden – durch effektivere Aufklärungsarbeit und eine konsequente Ahndung von Littering durch die Behörden. Neue Belastungen der Hersteller, wie etwa die kommunale Verpackungssteuer in Tübingen, führen nachweislich nicht zu reduziertem Müllaufkommen.
- Rechtliche Risiken: Die Gestaltung der Herstellerbeteiligung an den Reinigungskosten als Sonderabgabe im EWKFondsG wird aufgrund einer Verfassungsbeschwerde derzeit durch das Bundesverfassungsgericht geprüft. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang nun die Bundesregierung, den Bundestag und den Bundesrat um eine Stellungnahme gebeten. Das EWKFondsG könnte daher aufgrund des Verstoßes gegen finanzverfassungsrechtliche Grundsätze als rechtswidrig eingestuft werden.
- Die vom VKU geforderte „Abkehr vom Kostendeckungsprinzip“ muss abgelehnt werden. Der Einwegkunststofffonds basiert gesetzlich auf einer Analyse des Abfallaufkommens auf öffentlichen Flächen sowie der daraus entstehenden Kosten. Dieses Prinzip darf nicht zugunsten einer vage in Aussicht gestellten „Steigerung der Lenkungswirkung“ aufgegeben werden.